

Regelung. Hiedurch war man auch der Erlassung der vielfach umständlichen Ausführungsbestimmungen enthoben. Das Gesetz sieht folgende Steuern vor:

1. Eine Vermögens- und Erwerbssteuer in einer Kombination,
2. Die Gesellschaftssteuer (Ergänzung von Punkt 1),
3. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer,
4. Die Getränkesteuer (Diese ist seit dem schweizerischen Zollanschluß aufgehoben und teilweise durch die Patentsteuer ersetzt, es wird aber neuerdings teils aus sozialen und teils aus wirtschaftlichen Gründen deren Neueinführung geplant.),
5. Die Gemeindesteuern.

Des Näheren sei zu den einzelnen Arten der Steuern bemerkt:

1. Vermögens- und Erwerbssteuer: Sie wird zusammen erhoben, d. h. das Ergebnis beider wird beim einzelnen Steuersubjekt zusammengestellt und aufgrund dessen die Progression erwirkt. Es liegt in dieser Methode auch ein sozialer Gedanke, nämlich die stärkere Heranziehung größerer Vermögen und Einkommen, da die Gesamtsteuerkraft durch die Kombination festgestellt wird, je nachdem eine stärkere oder schwächere Progression sich herausentwickelt. Erfasst wird jedes Vermögen und jeder Erwerb, nicht aber der Vermögensertrag. Als Vermögen gelten: Grundstücke und Gebäude, landwirtschaftliche und gewerbliche Geräte, die Viehhabe, Vorräte, Hausrat, Wertpapiere usw. Schulden können abgezogen werden, wodurch das Schuldenbäuerlein steuerlich entlastet wird. Der Wert der Grundstücke wurde von einer Kommission festgesetzt. Je nach Umständen werden jährlich oder in gewissen Zeiträumen in den einzelnen Gemeinden die Veränderungen im Werte der Grundstücke neu berücksichtigt.

Die Steuerfäße wurden seit Schaffung des Gesetzes schon zweimal erniedrigt und betragen heute $\frac{3}{4}\%$ für das Vermögen und 1% für den Erwerb. Für Rentner und Fabriksbetriebe sind